

Die Landessynode hat am 13. April 2013 zur Vorlage des Landeskirchenrates - Umsetzung Art. 91 Abs. 5 KVerfEKM beschlossen:

1. Die Landessynode beauftragt das Präsidium der Landessynode in Vorbereitung einer Beschlussfassung zu Artikel 91 Absatz 5 Kirchenverfassung¹ mit der Landesbischöfin, der Präsidentin des Landeskirchenamtes und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode Gespräche zu deren Erfahrungen mit der Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) zu führen. Hierbei soll auch aufgenommen werden, ob Verbesserungsmöglichkeiten und Veränderungsbedürfnisse bestehen. Darüber hinaus wird das Präsidium mit der Anhörung des Landeskirchenrates beauftragt.
2. Das Präsidium der Landessynode berichtet der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2013 von den Gesprächen bzw. der Anhörung und unterbreitet der Landessynode einen Beschlussvorschlag.

¹ (5) ¹ Die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode durch die Landessynode zu überprüfen. ² Der Landeskirchenrat ist anzuhören.